# WAHLORDNUNG DER STUDIERENDENSCHAFT DER HOCHSCHULE NEUBRANDENBURG

(in der Fassung vom 04. November 2020)

Gemäß § 26 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LHG M-V), gibt sich die Studierendenschaft der Hochschule Neubrandenburg folgende Wahlordnung.

# Inhaltsverzeichnis

ERSTER ABSCHNITT: ALLGEMEINES	3
§ 1 GELTUNGSBEREICH	3
§ 2 WAHLBERECHTIGUNG	
§ 3 WAHLGRUNDSÄTZE	3
ZWEITER ANSCHNITT: WAHLORGANE	4
§ 4 WAHLORGANE	4
§ 5 WAHLLEITERIN BZW. WAHLLEITER	4
§ 6 WAHLAUSSCHUSS	5
§ 7 WAHLPRÜFUNGSAUSSCHUSS	5
경영 등이 하지 않는 사람들은 아니는 것들이었다.	
DRITTER ABSCHNITT: WAHLVORBEREITUNG UND WAHLHANDLUNG	6
§ 8 WAHLAUSSCHREIBEN	6
§ 9 WAHLVERZEICHNIS	7
§ 10 WAHLVORSCHLÄGE	7
§ 11 WAHLVERANSTALTUNGEN	9
§ 12 WAHLUNTERLAGEN	9
§ 13 URNENWAHL	9
§ 13A ONLINE-WAHL	10
§13B BEGINN UND ENDE DER ONLINE-WAHL	10
§13c Störungen der Online-Wahl	11
§13d Technische Anforderungen	11
§ 14 Briefwahl	12
VIERTER ABSCHNITT: FESTSTELLUNG DES WAHLERGEBNISSES UND WAH	LPRÜFUNG13
	n til til stationer
§ 15 Auszählung	
§ 16 FESTSTELLUNG DES VORLÄUFIGEN WAHLERGEBNISSES	14
§ 17 BEKANNTMACHUNG DES VORLÄUFIGEN WAHLERGEBNISSES	14
§17a Aufbewahrung der Wahlunterlagen	15
§ 18 EINSPRÜCHE GEGEN DIE GÜLTIGKEIT DER WAHL	15
S 19 Wall policing	15

Wahlordnung der Studierendenschaft	2
§ 20 Nachwahlen	16
§ 21 NEUWAHLEN	17
FÜNFTER ABSCHNITT: SCHLUSSBESTIMMUNGEN	17
§ 22 NACHRÜCKVERFAHREN	17
§ 23 AUFBEWAHRUNG DER WAHLUNTERLAGEN	17
§ 24 INKRAFTTRETEN	17

# **ERSTER ABSCHNITT: ALLGEMEINES**

# § 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl des Studierendenparlaments der Studierendenschaft der Hochschule. Sofern die jeweiligen Fachschaften keine eigene Wahlordnung erlassen haben, gilt diese Ordnung analog für die Wahl der Fachschaftsräte.

# § 2 Wahlberechtigung

- Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das aktive und passive Wahlrecht für die Wahl des Studierendenparlaments.
- (2) Jedes Mitglied der jeweiligen Fachschaft hat das aktive und passive Wahlrecht für die Wahl des Fachschaftsrates.
- (3) Wählen und gewählt werden kann nur, wer im jeweiligen Wahlverzeichnis eingetragen ist.

# § 3 Wahlgrundsätze

- (1) Das Studierendenparlament und die Fachschaftsräte werden in unmittelbarer, freier, allgemeiner, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) gewählt.
- (2) Die Wahl erfolgt als Urnenwahl, Briefwahl ist auf Antrag möglich. Die Durchführung einer Online-Wahl ist auf Beschluss des Studierendenparlaments möglich. Die Möglichkeit der Briefwahl bleibt von diesem Beschluss unberührt. Die Online-Wahl ist nur dann zulässig, wenn bei ihrer Durchführung die geltenden Wahlrechtsgrundsätze, insbesondere die Grundsätze der geheimen Wahl und der Öffentlichkeit der Wahl, gewahrt sind.
- (3) Die Wahlperiode für die Mitglieder des Studierendenparlaments und der Fachschaftsräte dauert zwei Semester. Die Amtszeit beginnt mit der konstituierenden Sitzung.
- (4) Jede Fachschaft der Hochschule bildet für die Wahl des Fachschaftsrates ein eigenes Wahlverzeichnis.
- (5) Die Anzahl der Mitglieder des Studierendenparlaments ergibt sich aus § 6 Abs. 1 der Satzung der Studierendenschaft.
- (6) Die Anzahl der Mitglieder der Fachschaftsr\u00e4te ergibt sich aus \u00a7 13 Abs. 4 der Satzung der Studierendenschaft.
- (7) Als gewählt gelten die Kandidatinnen und Kandidaten, auf die die höchste bzw. die jeweils nächsthöchste Stimmenzahl entfällt. Bei Stimmgleichheit wird die Rangfolge durch das von der Wahlleiterin bzw. des Wahlleiters zu ziehende Los bestimmt.

- (8) Auf dem Stimmzettel ist deutlich darauf hinzuweisen, wie viele Kandidierende höchstens anzukreuzen sind. Die bzw. der Wahlberechtigte kann ihre bzw. seine verfügbare Stimmenzahl voll ausnutzen, muss es aber nicht. Stimmenhäufung ist unzulässig.
- (9) Die Anzahl der Stimmen bei den Wahlen für das Studierendenparlament und der Fachschaftsräte entsprechen der Anzahl der zu wählenden Plätze.
- (10) Die Wahlen finden in der Vorlesungszeit eines Semesters statt und sind nach Möglichkeit zeitlich mit der Wahl zu den Selbstverwaltungsorganen der Hochschule zu verbinden.

# ZWEITER ANSCHNITT: WAHLORGANE

# § 4 Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter, der Wahlausschuss und der Wahlprüfungsausschuss.
- (2) Die Mitglieder der Wahlorgane arbeiten ehrenamtlich.
- (3) Für die Mitarbeit in den Wahlorganen ist eine schriftliche Einverständniserklärung notwendig. Mehrfachmitgliedschaften in Wahlorganen sind unzulässig. Die Mitglieder müssen der Studierendenschaft angehören.
- (4) Die Mitglieder des Wahlausschusses und des Wahlprüfungsausschusses sind nicht in das Studierendenparlament und die Fachschaftsräte wählbar.
- (5) Tritt ein Mitglied eines Wahlorganes zurück, ist es dauerhaft verhindert oder verliert es die Voraussetzungen für seine Bestellung, so wird es durch seine Stellvertreterin bzw. seinen Stellvertreter oder ein Ersatzmitglied ersetzt. Ist keine Stellvertreterin bzw. kein Stellvertreter oder kein Ersatzmitglied vorhanden, so muss die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter unverzüglich Ersatz vorschlagen und der Rektorin bzw. dem Rektor zur Bestellung vorlegen.
- (6) Tritt Abs. 5 Satz 1 für die Wahlleiterin bzw. den Wahlleiter ein, so ist vom Studierendenparlament unverzüglich eine neue Wahlleiterin bzw. ein neuer Wahlleiter zu bestimmen und der Rektorin bzw. dem Rektor zur Bestellung vorzulegen. In der Übergangszeit übernimmt die bzw. der Vorsitzende des Wahlausschusses die Aufgaben der Wahlleiterin bzw. des Wahlleiters.

#### § 5 Wahlleiterin bzw. Wahlleiter

- (1) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter und seine bzw. ihre Stellvertretung werden vom Studierendenparlament gewählt und von der Rektorin bzw. dem Rektor bestellt.
- (2) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter sichert die technische Vorbereitung der Wahl und nimmt an Sitzungen des Wahlausschusses mit beratender Stimme teil. Sie bzw. er koordiniert die Wahlen mit der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter der Hochschule für die akademischen Gremien.

- (3) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter kann wahlberechtigte Mitglieder der Studierendenschaft der Hochschule als ehrenamtliche Wahlhelferinnen und Wahlhelfer zu ihrer bzw. seiner Unterstützung bei der Stimmabgabe und bei der Stimmenauszählung bestellen.
- (4) Die Amtszeit der Wahlleiterin bzw. des Wahlleiters endet mit Ablauf der Einspruchsfrist gegen die Feststellung des Wahlergebnisses und gegebenenfalls mit Abschluss eines einzuleitenden Wahlprüfungsverfahrens. Ist als Ergebnis des Wahlprüfungsverfahrens die Wahl ganz oder teilweise zu wiederholen, verlängert sich die Amtszeit entsprechend.

# § 6 Wahlausschuss

- (1) Dem Wahlausschuss obliegt die Gesamtaufsicht über die Wahl. Er entscheidet neben den in dieser Wahlordnung benannten Fällen in Streitfällen über die Auslegung der Wahlordnung.
- (2) Der Wahlausschuss besteht aus drei Mitgliedern und deren Ersatzmitgliedern, die vom Studierendenparlament gewählt und von der Rektorin bzw. vom Rektor bestellt werden.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Wahlausschusses endet mit Ablauf der Einspruchsfrist gegen die Feststellung des Wahlergebnisses und gegebenenfalls mit Abschluss eines einzuleitenden Wahlprüfungsverfahrens. Ist als Ergebnis des Wahlprüfungsverfahrens die Wahl ganz oder teilweise zu wiederholen, verlängert sich die Amtszeit entsprechend.
- (4) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter.
- (5) Der Wahlausschuss tagt öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei der Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden, in ihrer bzw. seiner Abwesenheit entscheidet die Stimme der bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter ist an die Entscheidungen des Wahlausschusses gebunden.
- (7) Über die Sitzungen des Wahlausschusses ist ein Protokoll zu führen.

#### § 7 Wahlprüfungsausschuss

- (1) Dem Wahlprüfungsausschuss obliegt die Wahlprüfung nach Beendigung der Wahl.
- (2) Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern und deren Ersatzmitgliedern, die vom Studierendenparlament gewählt und von der Rektorin bzw. vom Rektor bestellt werden.
- (3) Der Wahlprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei der Mitglieder anwesend sind; er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden, in Abwesenheit die Stimme der bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden.

- (4) Der Wahlprüfungsausschuss hat seine Entscheidungen schriftlich zu begründen und der bzw. dem Anfechtenden zuzustellen, sowie der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter nachrichtlich zur Kenntnis zu geben.
- (5) Die Amtszeit der Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses endet mit Ablauf der Einspruchsfrist gegen die Feststellung des Wahlergebnisses und gegebenenfalls mit Abschluss eines einzuleitenden Wahlprüfungsverfahrens. Ist als Ergebnis des Wahlprüfungsverfahrens die Wahl ganz oder teilweise zu wiederholen, verlängert sich die Amtszeit entsprechend.
- (6) Über die Sitzungen des Wahlprüfungsausschusses ist ein Protokoll zu führen.

# DRITTER ABSCHNITT: WAHLVORBEREITUNG UND WAHLHANDLUNG

# § 8 Wahlausschreiben

- (1) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter macht das Wahlausschreiben spätestens acht Kalenderwochen vor dem Wahltag durch geeignete Medien bekannt. Das Wahlausschreiben muss enthalten:
  - den Ort und den Tag seines Erlasses;
  - den Hinweis, dass die Wahl nach den Grundsätzen der Personenwahl als Urnenwahl oder Online-Wahl erfolgt und Briefwahl auf schriftlichen Antrag möglich ist;
  - die zu w\u00e4hlenden Gremien und die Anzahl der nach \u00a7 60 Abs. 1 und \u00e7 14 Abs. 4 der Satzung der Studierendenschaft jeweils zu w\u00e4hlenden Mitglieder;
  - den Hinweis, dass die Wahlvorschläge in der in § 10 angegebenen Form bis zu vier Kalenderwochen vor dem Wahltag bei der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter einzureichen sind;
  - den Ort an dem die Wahlvorschläge bekannt gegeben werden;
  - den Hinweis, dass nur die Bewerberinnen und Bewerber gewählt werden dürfen, deren Wahlvorschlag fristgerecht eingereicht, zugelassen und bekannt gemacht worden ist;
  - 7. den Hinweis, dass nur wählen kann, wer im Wahlverzeichnis aufgeführt ist;
  - die Festlegung, dass Stimmenhäufung unzulässig ist;
  - den Wahltag, Ort sowie die Öffnungszeit des Wahllokals;
  - 10. den Ort und die Zeit der Sitzung, in der das vorläufige Wahlergebnis festgestellt wird;
  - 11. das Verfahren und die Fristen bei Briefwahl nach § 14 Abs. 1;
  - 12. ggf. das Verfahren und die Fristen bei Onlinewahl;

- den Dienstort sowie die Dienstzeit der Wahlleiterin bzw. des Wahlleiters und des Wahlausschusses;
- 14. den Ort und die Zeit der Auslegung des Wahlverzeichnisses und dieser Wahlordnung;
- den Hinweis auf die Möglichkeit, Einspruch gegen das Wahlverzeichnis einzulegen, die Form und die Fristen für die Einsprüche enthalten.
- (2) Offenbare Unrichtigkeiten des Wahlausschreibens k\u00f6nnen von der Wahlleiterin bzw. vom Wahlleiter jederzeit berichtigt werden.

## § 9 Wahlverzeichnis

- (1) Alle Wahlberechtigten sind alphabetisch in ein Wahlverzeichnis einzutragen, es gelten die Immatrikulationslisten.
- (2) Wählen darf nur, wer in das Wahlverzeichnis eingetragen ist. Gewählt werden darf nur, wer bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge in das Wahlverzeichnis eingetragen ist.
- (3) Das Wahlverzeichnis muss Spalten für folgende Angaben enthalten:
  - 1. laufende Nummer;
  - 2. Nachname, Vorname;
  - 3. Studiengang/Fachbereich und
  - Vermerk f
    ür die Stimmabgabe nach Urnen- oder Briefwahl.
- (4) Jede bzw. jeder Wahlberechtigte kann innerhalb der Auslegungsfrist, unter Beibringung der erforderlichen Nachweise, schriftlich beim Wahlausschuss Berichtigung des Wahlverzeichnisses beantragen. Die Auslegungsfrist beginnt vier Kalenderwochen vor der Wahl und endet drei Kalenderwochen vor der Wahl. Notwendige Änderungen sind unverzüglich von der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter im Wahlverzeichnis vorzunehmen und zu beurkunden.
- (5) Nach Ablauf der Auslegungsfrist ist das Wahlverzeichnis endgültig abzuschließen. Das endgültige Wahlverzeichnis ist durch Vermerk und Unterschrift der Wahlleiterin bzw. des Wahlleiters mit Angabe von Datum und Uhrzeit zu beurkunden. Es ist die Zahl der endgültig Wahlberechtigten festzustellen.

#### § 10 Wahlvorschläge

(1) Jede bzw. jeder Wahlberechtigte kann sich selbst als Wahlbewerberin bzw. Wahlbewerber, unter Verwendung der vorgegebenen Vordrucke, vorschlagen oder von einem Mitglied der Studierendenschaft vorgeschlagen werden.

- (2) Der Wahlvorschlag muss dabei insbesondere folgende Angaben der Wahlbewerberinnen bzw. des Wahlbewerbers enthalten:
  - 1. Vor- und Zuname;
  - 2. ladungsfähige Anschrift;
  - 3. Semester;
  - 4. Studiengang;
  - 5. Fachbereich und
  - 6. Unterschrift der Bewerberin bzw. des Bewerbers oder der bzw. des Vorgeschlagenen.
- (3) Dem Wahlvorschlag soll eine Kurzbeschreibung und kann darüber hinaus eine Fotografie des bzw. der Kandidierenden beigefügt werden. Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter informiert die Kandierenden entsprechend.
- (4) Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat darf nicht mehrfach für die Wahl zu einem Organ der Studierendenschaft benannt sein.
- (5) Wahlvorschläge müssen spätestens vier Kalenderwochen vor dem Wahltag bei der bzw. dem Vorsitzenden des Wahlausschusses eingegangen sein. Mangelhafte Vorschläge sind mit Hinweis auf die Mängel unverzüglich zurückzugeben. Die Frist für die Vorlage berichtigter Wahlvorschläge beträgt eine Kalenderwoche. Auf den Wahlvorschlägen sind Tag und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken.
- (6) Ungültig sind Wahlvorschläge, die den Anforderungen an diese Wahlordnung nicht entsprechen, insbesondere solche:
  - 1. die verspätet eingegangen sind;
  - die einen Vorbehalt oder eine Bedingung enthalten;
  - 3. die eine nicht wählbare Kandidatin bzw. einen nicht wählbaren Kandidaten benennen;
  - denen keine schriftliche Einverständniserklärung der die von der Wahlbewerberin bzw. des Wahlbewerbers nicht unterschrieben sind oder
  - nicht erkennen lassen, für welche Gremien kandidiert wird.
- (7) Der Wahlausschuss entscheidet über die Gültigkeit der eingereichten Wahlvorschläge. Über die Verhandlungen des Wahlausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen, welche die gefassten Beschlüsse und ihre Begründungen enthält. Die eingereichten Wahlvorschläge sind der Niederschrift beizufügen. Dies gilt entsprechend, wenn ein berichtigter Wahlvorschlag erneut eingereicht wird.
- (8) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter stellt die zugelassenen Wahlvorschläge zur endgültigen Wahlliste zusammen. Die Kandidierenden sind entsprechend § 8 Abs. 1, Nr. 5 hochschulöffentlich, unter Verwendung der eingereichten Kurzbeschreibung, spätestens zwei Kalenderwochen vor der Wahl, bekanntzumachen.

# § 11 Wahlveranstaltungen

- (1) Nach Bekanntgabe der Wahlvorschläge entsprechend § 10 können sich die Kandidierenden in einer hochschuloffenen Wahlveranstaltung vorstellen. Eine Wahlveranstaltung muss von den Kandidierenden durchgeführt werden, wenn dies ein Drittel der Kandidierenden oder 10 vom Hundert der Studierenden dies fordern.
- (2) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter gibt nach Absprache mit den Kandidierenden rechtzeitig Ort und Zeit der Wahlveranstaltung bekannt und leitet diese.

# § 12 Wahlunterlagen

- (1) Alle Wahlberechtigten erhalten für die Wahl zum Studierendenparlament und zu dem jeweiligen Fachschaftsrat jeweils einen Stimmzettel. Der Stimmzettel enthält den Vor- und Zunamen sowie den Studiengang aller zugelassenen Kandidierenden. Ferner enthält der Stimmzettel Angaben darüber, wie viele Stimmen die Wahlberechtigten vergeben dürfen, wie diese zu verteilen sind und wie abzustimmen ist.
- (2) Über die Gestaltung der Wahlunterlagen entscheidet die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter.

#### § 13 Urnenwahl

- (1) Das Wahllokal ist mindestens acht Stunden geöffnet. Den Termin der Urnenwahl legt der Wahlausschuss gegebenenfalls nach Absprache mit der Hochschulverwaltung fest.
- (2) Die Wahlurnen sind vor dem Öffnen des Wahllokals zu versiegeln und bis zur Stimmenauszählung unter Verschluss aufzubewahren.
- (3) Die Wahlberechtigten erhalten nach Feststellung ihrer Eintragung im Wahlverzeichnis im Wahllokal die Stimmzettel ausgehändigt. Die Wahlberechtigten haben sich mit dem Studierendenausweis auszuweisen.
- (4) Die Wahlberechtigten k\u00f6nnen ihr Wahlrecht nur pers\u00f6nlich aus\u00fcben. Wahlberechtigte, die durch k\u00f6rperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, k\u00f6nnen sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

# § 13a Online-Wahl

- (1) Für die Online-Wahl erhalten die Wahlberechtigten ihre Wahlunterlagen durch den/die Wahlleiter/in. Diese bestehen aus dem Wahlschreiben mit den Zugangsdaten sowie Informationen zur Durchführung der Wahl und der Nutzung des Wahlportals.
- (2) Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form durch Ausfüllen des elektronischen Stimmzettels. Er muss in der äußeren Gestaltung nicht identisch mit dem Stimmzettel für die Briefwahl sein. Die Authentifizierung der/des Wahlberechtigten erfolgt durch die im Wahlschreiben genannten Zugangsdaten im Wahlportal. Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend den im Wahlschreiben und im Wahlportal enthaltenen Anleitungen elektronisch auszufüllen und abzusenden. Dabei ist durch das verwendete elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeneingangs nicht nachvollzogen werden kann. Die Wahlberechtigte/der Wahlberechtigte muss bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre/seine Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch die Wählerin/den Wähler zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für die Wählerin/den Wähler am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.
- (3) Bei der Stimmabgabe darf es durch das verwendete Online-Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme der Wählerin/des Wählers in dem von ihr/ihm hierzu verwendeten Computer kommen. Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete Online-Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adresse der Wahlberechtigten/des Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.
- (4) Die Stimmabgabe in elektronischer Form ist während der Sprechzeiten auch im Wahlbüro möglich.

# §13b Beginn und Ende der Online-Wahl

Beginn und Beendigung der Online-Wahl sind nur bei gleichzeitiger Autorisierung durch mindestens zwei berechtigte Personen zulässig. Berechtigte i.S.v. Satz 1 sind die Mitglieder der Wahlorgane nach den §§ 5,6.

# §13c Störungen der Online-Wahl

- (1) Ist die elektronische Stimmabgabe während der Wahlfrist aus von der Hochschule Neubrandenburg zu vertretenen technischen Gründen den Wahlberechtigten nicht möglich, kann die Wahlleiterin/der Wahlleiter im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss die Wahlfrist verlängern. Die Verlängerung muss allgemein bekannt gegeben werden.
- (2) Der Wahlausschuss hat im Einvernehmen mit der Wahlleiterin/dem Wahlleiter in begründeten Einzelfällen, insbesondere bei Manipulationen oder Manipulationsversuchen sowie technischen oder mechanischen Störungen, wenn hierdurch die weitere ordnungsgemäße Durchführung der Wahl nicht gewährleistet ist, die Online-Wahl zu unterbrechen oder abzubrechen. Wird die Wahl abgebrochen, entscheidet der Wahlausschuss im Einvernehmen mit der Wahlleiterin/dem Wahlleiter über das weitere Vorgehen.

# §13d Technische Anforderungen

- (1) Eine Online-Wahl darf nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete Online-Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen
- (2) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen Online-Wahlurne und elektronisches Wählerverzeichnis technisch getrennt sein. Das Wählerverzeichnis soll auf einem hochschuleigenen Server gespeichert sein.
- (3) Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfache Ausübung des Stimmrechts (Wahldaten). Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalls oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.
- (4) Das Übertragungsverfahren der Wahldaten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspäh- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung der Wählerin/des Wählers sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die Online-Wahlurne müssen so getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zur Wählerin/zum Wähler möglich ist.
- (5) Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um eine unbemerkte Veränderung der Wahldaten zu verhindern. Bei Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriffauf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.

Die Wähler sind über geeignete Sicherungsmaßnahmen für die Wahlhandlung auf den für die Wahl verwendeten Computern zu informieren; auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software ist zu verweisen.

#### § 14 Briefwahl

- (1) Die Wahlberechtigten k\u00f6nnen von der M\u00f6glichkeit der Briefwahl Gebrauch machen, wenn sie dies bei der Wahlleiterin bzw. beim Wahlleiter bis mindestens drei Kalenderwochen vor dem Wahltermin schriftlich, formlos und unter der Angabe des Vor- und Zunamens, einer zustellf\u00e4higen Adresse und des Studienganges beantragen.
- (2) Die Beantragung der Briefwahl ist abschließend vor Beginn der Urnenwahl im Wahlverzeichnis zu vermerken. Eine gleichzeitige Beantragung der Unterlagen für verschiedene Gremienwahlen ist zulässig. Wurde eine Briefwahl beantragt, ist eine Urnenwahl für die entsprechenden Wahlberechtigten nicht mehr möglich.
- (3) Die Wahlunterlagen sind einschließlich des Stimmzettels mit Stimmzettelumschlag, eines Wahlscheines, eines Wahlbriefumschlages und einer Benachrichtigung über die Aufnahme der Wahlberechtigten in das Wahlverzeichnis den Wahlberechtigten unverzüglich zuzusenden. Für die unterschiedlichen Gremienwahlen sind separate Wahlunterlagen zu versenden. Die jeweilige Gremienwahl muss auf dem Wahlbriefumschlag und dem Stimmzettelumschlag ersichtlich sein. Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter hat die Aushändigung oder Übersendung im Wahlverzeichnis zu vermerken.
- (4) Den Wahlunterlagen ist ein Merkblatt beizufügen, das die Wahlberechtigten über technische Einzelheiten des Wahlvorgangs unterrichtet. Das Merkblatt ist von der Wahlleiterin bzw. vom Wahlleiter zu erstellen.
- (5) Der verschlossene Stimmzettelumschlag, in dem sich die gekennzeichneten Stimmzettel befinden, wird zusammen mit dem Wahlschein in den Wahlbriefumschlag gelegt. Auf dem Wahlschein muss der oder die Wahlberechtigte durch Unterschrift erklären, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet wurde. Bei Hilfeleistung durch eine Hilfsperson hat die Hilfsperson zu erklären, dass der Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der oder des Wahlberechtigten gekennzeichnet worden ist. Der geschlossene Wahlbriefumschlag ist an die auf dem Umschlag aufgedruckte Adresse zu senden oder bei der Wahlleiterin bzw. bei dem Wahlleiter abzugeben. Die Absenderin bzw. der Absender ist auf dem Wahlbriefumschlag zu vermerken.
- (6) Der Eingangszeitpunkt der Wahlbriefe ist auf diesen zu vermerken. Bis zur Stimmenauszählung sind alle eingegangenen Wahlbriefe sicher und verschlossen aufzubewahren. Der Wahlbriefumschlag ist der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter rechtzeitig zu übergeben bzw. zu übersenden, sodass dieser vor Abschluss der Stimmabgabe vorliegt.

# VIERTER ABSCHNITT: FESTSTELLUNG DES WAHLERGEBNISSES UND WAHLPRÜFUNG

# § 15 Auszählung

- (1) Die Wahlergebnisse werden durch den Wahlausschuss und deren Wahlhelferinnen und Wahlhelfer unverzüglich nach Ablauf der Frist für die Stimmabgabe ermittelt. Die Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse sind hochschulöffentlich.
- (2) Den rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefen werden einzeln die Stimmzettel entnommen. Ergeben sich keine Beanstandungen gemäß Abs. 3 Nr. 1 bis 9, werden die Stimmzettel zu den anderen gelegt. Nach dem Vorliegen aller Stimmzettel erfolgt die Stimmenauszählung nach dem von der Wahlleiterin bzw. vom Wahlleiter zu regelnden Verfahren.
- (3) Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn:
  - 1. der Wahlbrief verspätet eingegangen ist;
  - 2. dem Wahlbrief kein Stimmzettelumschlag beigefügt ist;
  - der Stimmzettelumschlag als nicht amtlich erkennbar ist, einen das Wahlgeheimnis verletzenden Vermerk oder Zusatz enthält oder unverschlossen ist;
  - dem Wahlbrief kein gültiger Wahlschein beiliegt,
  - 5. die Wählerin bzw. der Wähler nicht im Wahlverzeichnis eingetragen ist;
  - 6. bereits ein Wahlbrief derselben Wählerin bzw. desselben Wählers vorliegt;
  - Wahlbriefe unverschlossen sind;
  - 8. die gewünschte Gremienwahl nicht ersichtlich ist oder
  - 9. der Stimmzettel sich nicht im Stimmzettelumschlag befindet.
- (4) Stimmzettel sind ungültig, wenn er:
  - 1. Stimmenhäufung enthält;
  - 2. Keine Kennzeichnung enthält;
  - 3. nicht als amtlicher Stimmzettel zu erkennen ist;
  - 4. einen Vorbehalt oder Zusatz enthält;
  - 5. den Willen der Wählerin bzw. des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt oder
  - mehr abgegebene Stimmen enthält, als der bzw. dem Wahlberechtigten im Einzelnen zustehen.

- (5) Wahlbriefe und Stimmzettel mit M\u00e4ngeln gem\u00e4\u00df den Abs. 3 Nr. 1 bis 9 und Abs. 4 Nr. 1 bis 6 sind gesondert von den \u00fcbrigen Wahlunterlagen aufzubewahren. Der Wahlausschuss entscheidet im Zweifel \u00fcber die G\u00fclitigkeit.
- (6) Wird die Wahl als Online-Wahl durchgeführt, ist für die Administration der Wahlserver und insbesondere für die Auszählung und Archivierung der Wahl die Autorisierung durch mindestens zwei Berechtigte Personen nach den §§ 5,6 notwendig. Der Wahlausschuss veranlasst unverzüglich nach Beendigung der Online-Wahl die computerbasierte Hochschulöffentliche Auszählung der abgegebenen Stimmen und stellt das Ergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest, der von dem/der Vorsitzenden des Wahlausschusses und von dem/der Wahlleiter/in abgezeichnet wird. Alle Datensätze der Online-Wahl sind in geeigneter Weise zu speichern. §17a gilt entsprechend.

# § 16 Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses

- (1) Der Wahlausschuss stellt die Zahl der für jede bzw. jeden Kandidierenden abgegebenen gültigen Stimmen und die in das Studierendenparlament und die jeweiligen Fachschaftsräte gewählten Kandidierende fest.
- (2) Über den Verlauf der Stimmenauszählung und die Ermittlung der Wahlergebnisse ist vom Wahlausschuss eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muss in jedem Fall enthalten:
  - 1. den Namen und die Funktion der Mitglieder des Wahlausschusses;
  - 2. die Zahl der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten;
  - den Tag, den Beginn und das Ende der Stimmenauszählung;
  - 4. die Gesamtzahl der abgegebenen und nicht abgegebenen Wahlbriefe;
  - die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel;
    - die Angabe der gewählten Kandidierenden einschließlich der Zahl der für alle Kandidierenden abgegebenen gültigen Stimmen und
    - die Unterschriften der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden des Wahlausschusses sowie der Schriftführerin bzw. des Schriftführers.
- (3) Mit der Unterzeichnung der Wahlniederschrift ist das vorläufige Wahlergebnis festgestellt.

# § 17 Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses

- (1) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter macht die Wahlergebnisse in geeigneter Form hochschulöffentlich bekannt. Die Bekanntmachung muss enthalten:
  - die Zahl der Wahlberechtigten;
  - 2. die Zahl und der Prozentsatz der Wählerinnen bzw. der Wähler;

- die Anzahl der abgegebenen und nicht abgegebenen Wahlbriefe sowie die Anzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel sowie
- die Namen der gewählten Kandidierenden einschließlich der auf die einzelnen Kandidierenden entfallenen gültigen Stimmen.
- (2) Die Gewählten sind von der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter schriftlich über ihre Wahl zu informieren. Der Schriftform steht die elektro-postalische Übermittlung gleich.

# §17a Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Stimmzettel werden bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist, im Falle der Einlegung eines Rechtsbehelfs bis zur rechtskräftigen Entscheidung von der Wahlleiterin/vom Wahlleiter aufbewahrt; anschließend werden sie von der Wahlleiterin/vom Wahlleiter vernichtet.

# § 18 Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl

- (1) Die Wahl ist mit Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses, unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens, gültig.
- (2) Gegen die Gültigkeit der Wahl können alle Wahlberechtigten binnen einer Kalenderwoche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich Einspruch bei der Wahlleiterin bzw. dem Wahleiter einlegen. Der Einspruch kann formlos gestellt und muss schriftlich begründet werden; er soll nach Möglichkeit Beweismittel enthalten. Gründe können insbesondere darin liegen, dass Bestimmungen dieser Wahlordnung verletzt worden seien und diese Verletzung zu einer fehlerhaften Feststellung der Gewählten und der Ersatzmitglieder geführt haben könnte. Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter hat das Datum des Einspruches auf diesem zu vermerken und übergibt diesen an den Wahlprüfungsausschuss zur Entscheidung.
- (3) Ein Einspruch des Wahlleiters gegen die Gültigkeit der Wahl, ist unmittelbar an den Wahlprüfungsausschuss zu richten.
- (4) Hält der Wahlprüfungsausschuss den Einspruch oder die Beschwerde für unbegründet, teilt er dies unverzüglich der bzw. dem Einsprechenden oder der Beschwerdeführerin bzw. dem Beschwerdeführer mit.

# § 19 Wahlprüfung

- (1) Die Wahlen sind ganz oder teilweise für ungültig zu erklären und in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen, wenn wesentliche Bestimmungen über die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte.
- (2) Hält der Wahlprüfungsausschuss einen Einspruch oder eine Beschwerde für begründet, entscheidet er unverzüglich in folgender Weise:
  - War ein gewähltes Mitglied oder ein Ersatzmitglied nicht wählbar, so ist sein Ausscheiden anzuordnen.

- Sind bei der Vorbereitung der Wahl oder der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen, die das Wahlergebnis im Einzelfall beeinflusst haben, so ist die Wahl im entsprechenden Umfang für ungültig zu erklären und zu wiederholen.
- Ist die Feststellung des Wahlergebnisses fehlerhaft, so ist sie aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen.
- (3) Liegt keiner der in Abs. 2 genannten Fälle vor, so ist die Wahl für gültig zu erklären. Gegen den Beschluss kann binnen zwei Kalenderwochen Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden.
- (4) Das Ergebnis der Wahlprüfung ist als jeweils endgültiges Wahlergebnis festzuhalten und in geeigneter Form hochschulöffentlich durch die Wahlleiterin bzw. den Wahlleiter bekanntzumachen.
- (5) Wird eine Wahl für ungültig erklärt, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der Handlungen, die von dem gewählten Gremium bis zum Zeitpunkt der Ungültigkeitserklärung vorgenommen worden sind.

# § 20 Nachwahlen

- (1) Eine Nachwahl findet statt, wenn:
  - eine Wahl ganz oder teilweise nicht durchgeführt worden ist, weil das Wahlverfahren aufgrund eines Verstoßes gegen die Vorschriften dieser Wahlordnung abgebrochen worden ist,
  - die Zahl der abgegebenen Stimmen, die Zahl der Wahlteilnehmenden in einem Umfang übersteigt, dass Auswirkungen auf die Sitzverteilung nicht ausgeschlossen werden können oder
  - 3. aufgrund einer Wahlprüfung die Wahl für ungültig erklärt wird.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 leitet der Wahlausschuss unverzüglich die Nachwahl ein. Die Nachwahl wird mit einem berichtigten Wahlverzeichnis vorgenommen. Auf die Nachwahl finden die Vorschriften dieser Wahlordnung Anwendung. In dringenden Fällen können die Fristen dieser Wahlordnung durch Beschluss des Wahlausschusses halbiert werden.
- (3) Die Amtszeit der Personen, die in einer Nachwahl gewählt werden, endet zu dem Zeitpunkt, zu dem sie bei regulärer Wahl geendet hätte. Bis zum Beginn der Amtszeit der Personen, die in der Nachwahl gewählt wurden, verlängert sich die Amtszeit der Personen, die das entsprechende Amt in der vorherigen Wahlperiode innegehabt haben.
- (4) Beanstandet der Wahlprüfungsausschuss im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens die Zusammensetzung eines Wahlorganes, so ist dieses nach den Vorschriften dieser Wahlordnung neu zu besetzen.

# § 21 Neuwahlen

- (1) Sollte nach vorzeitiger Auflösung eines Gremiums aus dem Geltungsbereich dieser Wahlordnung eine Neuwahl notwendig sein, so sind die Bestimmungen dieser Wahlordnung anzuwenden. Die Neuwahl eines Gremiums verlangt nicht die Neuwahl der übrigen Gremien.
- (2) Die Amtszeit der Personen, die in einer Nachwahl gewählt werden, endet zu dem Zeitpunkt, zu dem sie bei regulärer Wahl geendet hätte. Bis zur Neukonstituierung, nach erfolgter gültiger Neuwahl, bleibt das zuletzt gültig gewählte Gremium weiter im Amt.

# FÜNFTER ABSCHNITT: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

## § 22 Nachrückverfahren

- (1) Erlischt bei einem Mitglied des Studierendenparlaments gemäß § 6 Abs. 2 der Satzung der Studierendenschaft das Mandat, so rückt die Kandidatin bzw. der Kandidat nach, auf die bzw. den nach den gewählten Mitgliedern des Studierendenparlaments die nächsthöchste Stimmenanzahl entfiel, § 3 Abs. 7 gilt entsprechend. Sind eine solche Kandidatin bzw. ein solcher Kandidat nicht vorhanden, bleibt der Sitz unbesetzt. Entsprechendes gilt für die Fachschaftsräte.
- (2) Übernimmt ein Mitglied des Studierendenparlaments eine Leitungsfunktion eines Referates des Allgemeinen Studierendenausschusses, so ruht das Mandat. Das Mandat tritt wieder in Kraft, sobald die Leitungsfunktion in dem Referat des Allgemeinen Studierendenausschusses endet. Das Mandat des nachgerückten Mitglieds erlischt entsprechend.

#### § 23 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Sämtliche Wahlunterlagen sind jeweils bis zum Ende der Amtszeiten der Gewählten aufzubewahren und anschließend zu vernichten.

# § 24 Inkrafttreten

- (1) Die Wahlordnung der Studierendenschaft der Hochschule Neubrandenburg wurde auf der Sitzung des Studierendenparlamentes am 04. November beschlossen und vom Rektor der Hochschule Neubrandenburg am XXX genehmigt.
- (2) Die Wahlordnung der Studierendenschaft der Hochschule Neubrandenburg tritt am Tage der hochschulöffentlichen Bekanntmachung, nach der Genehmigung des Rektors in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung der Studierendenschaft der Hochschule Neubrandenburg vom 16. März 2016 außer Kraft.

Präsidentin des Studierendenparlaments

1902,2021

Hochschule Neubrandenburg

**Emily Lemke**